

Vermerk

Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in der GAK

Das Aufeinandertreffen widriger Witterungsbedingungen in den vergangenen ca. 15 Monaten (z. B. Stürme, Dürre und Hitze) und damit einhergehende Massenvermehrungen von Schadorganismen hat in den Wäldern bundesweit erhebliche Schäden verursacht. Aus diesem Grund wird der folgende neue Fördergrundsatz „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ eingeführt.

F) Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Maßnahmen

1.0 Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

1.2.1 a) Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen.

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Einsatz von Unternehmen sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

1.2.1 b) Waldschutzmaßnahmen

1.2.1 b) 1 Überwachung, Vorbeugung oder Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen oder anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z. B. Lockstoffe, Fallen und andere Materialien),
- Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.

1.2.1 b) 2 Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken oder Transport von Holz) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen.

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z. B. Polterschutznetze oder anderen für diese Zwecke zugelassenen Materialien),
- Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.

1.2.1 b) 3 Anlage von Holzlagerplätzen (Naß- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer.

Gefördert werden können

- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
- die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht: Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger).

1.2.1 b) 4 Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Ausweichstellen).

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf des dazu benötigten Baumaterials,
- Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung durch Unternehmer sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

1.2.1 b) 5 Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden.

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit feuerhemmenden Baumarten (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
- Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
- Anlage oder Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger).

1.2.1 c) Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehören auch der Schutz und die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut,
- Ausgaben für den Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kultur (z. B. Zaunbau),
- Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

1.2.2 Nicht förderfähig sind

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) der Kauf von Maschinen und Geräten
- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Ziffer 1.2.1 b) 5 Anstrich 3 (Wundstreifen und Brandschutzschneisen) sowie Anstrich 4 (Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahmestellen),
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Ziffer 1.2.1 b) 5) Anstrich 3 (Wundstreifen und Brandschutzschneisen) sowie Anstrich 4 (Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahmestellen).
- e) Kommunale Pflichtaufgaben.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

1.3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.4.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.4.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.4.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.5.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5.2 Die Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 b) Ziffern 1 und 2 müssen von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

1.6.2 Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 c) sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

1.6.3 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.